

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. September 1984	Nummer 48
--------------	--	-----------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203013	20. 7. 1984	Verordnung über den prüfungserleichterten Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	560
822	16. 12. 1983	Dritter Nachtrag zur Satzung des Landesverbandes der Innungskrankenkassen Westfalen-Lippe	561

203013

**Verordnung über den prüfungserleichterten
Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes
in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-
Westfalen**

Vom 20. Juli 1984

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1983 (GV. NW. S. 236) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

§ 1

Zulassung zur Einführung

(1) Beamte des mittleren Dienstes in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, die die Voraussetzungen des § 30 Abs. 5 Nrn. 1-3 der Laufbahnverordnung - LVO - vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. November 1983 (GV. NW. S. 539), und des § 6 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1976 (BGBl. I S. 2793) erfüllen, können beim Dienstvorgesetzten einen Antrag auf Zulassung zum prüfungserleichterten Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung stellen. Bis zum 1. 5. 1985 ist der Antrag abweichend von § 30 Abs. 5 Nr. 3 LVO auch zulässig, wenn der Antragsteller lediglich in der letzten dienstlichen Beurteilung die beste Beurteilungsnote erhalten hat.

(2) Die für die Beurteilung zuständigen Stellen entscheiden nach Anhörung der Vorgesetzten des Antragstellers darüber, ob der Antragsteller nach seiner Persönlichkeit und seinen Leistungen für den gehobenen Dienst geeignet erscheint. Hierbei ist insbesondere zu begründen, ob der Antragsteller erwarten läßt, daß er den Anforderungen der Einführungszeit (§ 2) und des Aufstiegslehrgangs (§ 4) uneingeschränkt genügen wird. Vor der Entscheidung ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, in einem Gespräch die nach seiner Auffassung bei der Entscheidung zu berücksichtigenden Gesichtspunkte vorzutragen.

(3) Die dem Finanzminister unmittelbar nachgeordneten Dienststellen schlagen die Beamten, denen die Aufstiegseignung zuerkannt wurde, dem Finanzminister zur Zulassung zur Einführung vor. Hierbei stellen die Oberfinanzdirektion für ihren Geschäftsbereich im Benehmen mit den beteiligten Dienstvorgesetzten eine Rangfolge der vorgeschlagenen Beamten nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung für die neue Laufbahn auf. Der Finanzminister entscheidet über die Zulassung und über den Zeitpunkt der Zulassung zur Einführung.

§ 2

Einführungszeit

(1) Die Einführungszeit besteht aus

1. einem zweimonatigen Einführungslehrgang,
2. einer viermonatigen praktischen Einweisung in die Aufgaben des gehobenen Dienstes in einem Veranlagungsbezirk eines Finanzamtes.

Die Zeit der praktischen Einweisung verlängert sich bis zum Beginn des Aufstiegslehrgangs (§ 4).

Anlage 1 (2) Im Einführungslehrgang wird der Unterricht in den in der Anlage 1 aufgeführten Fächern erteilt. Während der praktischen Einweisung sind die Beamten mit den Aufgaben der angestrebten Laufbahn exemplarisch vertraut zu machen.

§ 3

Beurteilung

Am Ende der praktischen Einweisungszeit beurteilt der Vorsteher den Beamten auf Vorschlag des Ausbildungsleiters entsprechend dem Muster der Anlage 2 Seite 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1982 (BGBl. I S. 1257). Die Beurteilung schließt mit einer Punktzahl und einer Note gemäß § 6 StBAPO ab; sie ist dem Beamten bekanntzugeben und auf Wunsch mit ihm zu erörtern.

§ 4

Aufstiegslehrgang

Beamte, deren Eignung und Leistungen während der praktischen Einweisung mindestens mit ausreichend (5 Punkte) beurteilt werden, nehmen an einem zweimonatigen Aufstiegslehrgang teil. Die Fächer des Aufstiegslehrgangs ergeben sich aus Anlage 2.

§ 5

Zuständigkeiten, Lehrpläne, Unterbrechung, Urlaub

(1) Einführungslehrgang und Aufstiegslehrgang werden von der vom Finanzminister zu bestimmenden Stelle durchgeführt.

(2) Der Unterricht in den Lehrgängen richtet sich nach Lehrplänen, die dem Finanzminister zur Genehmigung vorzulegen sind.

(3) Hat der Beamte die praktische Einweisungszeit um mehr als einen Monat oder einen Lehrgang um mehr als 2 Wochen unterbrochen, so entscheidet die Oberfinanzdirektion, ob er die Einführung fortsetzen oder erneut an einer späteren Einführung teilnehmen soll.

(4) Urlaub zu Erholungszwecken darf nicht während der Lehrgänge und der viermonatigen praktischen Einweisungszeit gewährt werden.

§ 6

Aufstiegsprüfung

(1) Im Anschluß an den Aufstiegslehrgang ist die Aufstiegsprüfung abzulegen. Die Vorschriften des IV. Teils der StBAPO sind entsprechend anzuwenden, sofern in den Absätzen 2 bis 6 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Prüfungsausschuß ist mit einem Beamten des höheren Dienstes als Vorsitzendem und zwei Beamten des höheren oder des gehobenen Dienstes als Beisitzern zu besetzen.

(3) Die schriftliche Prüfung umfaßt drei Aufgaben aus folgenden Gebieten:

1. Abgabenrecht
2. Einkommensteuer
3. betriebliches Rechnungswesen und Bilanzsteuerrecht.

Für die Bearbeitung jeder Aufgabe stehen vier Stunden zur Verfügung.

(4) Zur mündlichen Prüfung werden Beamte zugelassen, die in mindestens zwei der Aufgaben der schriftlichen Prüfung eine mindestens ausreichende Leistung (5 Punkte) erzielt haben. Die mündliche Prüfung kann sich auf alle Fächer erstrecken, die im Aufstiegslehrgang unterrichtet wurden. Die Prüfungszeit für jeden Prüfling beträgt durchschnittlich 40 Minuten.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die Endpunktzahl 5 erreicht hat. Grundlagen für die Festsetzung der Endpunktzahl sind die Punktzahl der Beurteilung zum Abschluß der Einweisungszeit mit 20%, die Durchschnittspunktzahl der Leistungen in der schriftlichen Prüfung mit 50% sowie die Punktzahl der Leistungen in der mündlichen Prüfung mit 30%. Aus der Endpunktzahl ergibt sich die Prüfungsgesamtnote gemäß § 6 Abs. 3 StBAPO.

(6) Hat der Prüfling die Aufstiegsprüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden, so kann er sie einmal, und zwar innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, wiederholen. Der Beamte setzt bis zur Wiederholungsprüfung die praktische Einweisung fort; an einem neuen Aufstiegslehrgang nimmt er nicht teil.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, 20. Juli 1984

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Diether Posser

Anlage 1
(Zu § 2 Abs. 2)

1. Abgabenordnung (ohne Vollstreckungs- und Steuerstrafrecht)	60 Stunden
2. Einkommensteuer	70 Stunden
3. Umsatzsteuer	20 Stunden
4. Betriebliches Rechnungswesen	50 Stunden

Anlage 2
(Zu § 4)

1. Abgabenrecht, Finanzgerichtsordnung	50 Stunden
2. Steuern vom Einkommen und Ertrag	80 Stunden
3. Umsatzsteuer	20 Stunden
4. Vermögenssteuer	10 Stunden
5. Betriebliches Rechnungswesen, Bilanzsteuerrecht	40 Stunden

– GV. NW. 1984 S. 560.

2. Im § 6 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

(3) Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist die freigewordene Stelle durch Neuwahl in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 zu besetzen. Bis zum Eintreten des Nachfolgers hat der Stellvertreter die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes der Vertreterversammlung inne.

3. Dieser Nachtrag wurde von der Vertreterversammlung am 16. Dezember 1983 beschlossen. Er tritt am 1. des Monats in Kraft, der auf die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde folgt.

Hagen, den 16. Dezember 1983

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung
Schrahn

Der stellvertretende Vorsitzende
der Vertreterversammlung

Pradel

822

**Dritter Nachtrag
zur Satzung des Landesverbandes
der Innungskrankenkassen Westfalen-Lippe
Vom 16. Dezember 1983**

Die Vertreterversammlung des Landesverbandes der Innungskrankenkassen Westfalen-Lippe hat am 16. Dezember 1983 den Dritten Nachtrag zur Satzung vom 20. Mai 1980 (GV. NW. S. 710) in der Fassung des Zweiten Nachtrags vom 2. Dezember 1981/9. Juni 1983 (GV. NW. S. 297) beschlossen:

1. Der § 4 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

(5) Die von den Bundesverbänden der Krankenkassen, den Verbänden der Ersatzkassen und der Bundesknappschaft nach § 369b Abs. 5 RVO beschlossenen gemeinsamen Richtlinien über die Zusammenarbeit der Krankenkassen mit den Vertrauensärzten bei der Erfüllung der Aufgaben des Vertrauensärztlichen Dienstes sind für die Mitglieds-kassen verbindlich.

Genehmigung

Der vorstehende Dritte Nachtrag zur Satzung des Landesverbandes der Innungskrankenkassen Westfalen-Lippe – beschlossen vor der Vertreterversammlung am 16. 12. 1983 – wird hiermit gem. § 414b Abs. 1 RVO genehmigt.

Düsseldorf, den 2. August 1984

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Kratz

– GV. NW. 1984 S. 561.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X